

## Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheit

abgeschlossen zwischen

Autonomen Provinz Bozen, mit Sitz in I-39100 Bozen, Crispistraße 3, Steuernummer 00390090215, vertreten durch den Direktor der Personalabteilung des Landes Dr. Engelbert Schaller, geboren in Gsies am 03.09.1948, wohnhaft in I-39040 Auer, in der Folge als Autonome Provinz Bozen bezeichnet

und

Europäischen Akademie Bozen, mit Sitz in I-39100 Bozen, Drususallee 1, Steuernummer 94032590211, vertreten durch den Präsidenten Dr. Werner Stuflesser, geboren in St. Ulrich am 02.01.1949 wohnhaft in I-39046 St. Ulrich, in der Folge als EURAC bezeichnet,

### Präambel

Der Beschluss der LR vom 28.01.2013, Nr. 134 veröffentlicht im Amtsblatt vom 19.02.2013, Nr. 8 sieht die Verwendung des E-Learnings im Bereich Arbeitsschutz mit der landeseigenen innovativen Lehr- und Lernplattform Copernicus als experimentelles Projekt von Landesinteresse vor.

Die gesamte Ausbildung im Bereich Arbeitsschutz wird - mit großer Rationalisierung der Ressourcen- kostenlos für alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber Südtirols zur Verfügung gestellt.

Es sind daher verschiedene interdisziplinäre Arbeitsgruppen zwischen der Landesverwaltung und folgenden Körperschaften gegründet worden: Sanitätsbetrieb Bozen, Verbände des SWR wie z.B. HGV, HDS, Unternehmerverband Südtirol und Bauernbund, Stadtgemeinde Bozen, Bezirksgemeinschaft Überetsch/Unterland, FUB. Die genannten Arbeitsgruppen beschäftigen sich zurzeit konkret mit der operativen Umsetzung des Projektes bzw. Ausarbeitung der diversen Ausbildungsmodule.

Die zentrale Dienststelle für Arbeitsschutz des Landes ist als Ausbildungsträger im Sinne des GvD Nr. 81/08, Art. 32, Abs. 4 festgelegt worden.

Es ist nun vonseiten der zentralen Dienststelle für Arbeitsschutz des Landes die Notwendigkeit einer kompetenten Übersetzung und juristischen und linguistisch-terminologischen Revision der verschiedenen Module festgestellt worden.

Die EURAC, gegründet mit Landesgesetz Nr. 31 vom 29. Oktober 1992, unter anderem auch mit dem Zweck die Terminologiekommission zu unterstützen, welche ihr Sekretariat an der EURAC angesiedelt hatte, übernimmt seit jeher besondere Verantwortung gegenüber dem Land. Ihr Anliegen ist es, dass die EURAC-Arbeiten stets einen Mehrwert für die Bevölkerung Südtirols generieren. Zudem sind soziale Anliegen

wie Arbeitssicherheit und Gesundheit der EURAC besonders wichtig. Folglich möchte sich die EURAC ebenfalls aktiv am Projekt beteiligen.

Seit ihrer Einsetzung in den frühen 90er-Jahren arbeitet die Paritätische Terminologiekommission eng mit der Europäischen Akademie Bozen zusammen, insbesondere mit dem Institut für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit. Das Institut fungierte ca. ein Jahrzehnt (bis 2007) sogar als Sekretariat der Terminologiekommission. Die Zusammenarbeit wurde besonders eng durch den Abschluss einer Konvention im Juni 2000 (Beschluss der Landesregierung Nr. 1834/2000) mit der Autonomen Provinz Bozen. Gegenstand der Konvention war die Erarbeitung „in den Rechtsgebieten öffentlichrechtlicher Natur eine[r] einheitliche[n] deutschsprachige[n] Rechtsterminologie“.

Als ehemaliges Sekretariat bleibt die EURAC den Aufgaben gemäß Art. 3 der Geschäftsordnung der Paritätischen Terminologiekommission treu und führt die Öffentlichkeitsarbeit „[z]ur Bekanntmachung der Aufgaben der Kommission und der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und zur Sensibilisierung der Bevölkerung über den kulturellen Wert der Verwendung korrekter deutscher Rechts- Verwaltungs- und fachlicher Begriffe“.

All dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

#### **Art.1 Gegenstand**

Es wird eine enge Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes „E-Learning im Bereich Arbeitsschutz über das Lernportal Copernicus“ zum gegenseitigen Nutzen und zum Nutzen der gesamten Bevölkerung Südtirols angestrebt.

Ausführende Stelle an der EURAC ist das Institut für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit, welches seit Jahren im Bereich der Terminologie, Terminografie und Fachübersetzung forscht und arbeitet. Insbesondere hat das Institut langjährige Erfahrung in der Fachübersetzung und Rechtsterminologie, sowohl hinsichtlich der Erarbeitung und Harmonisierung als auch der einschlägigen Beratung. Die ÜbersetzerInnen, TerminologInnen und JuristInnen am Institut haben in den vergangenen Jahren etliche Nachschlagewerke zu verschiedenen Rechtsbereichen in italienischer und deutscher Sprache veröffentlicht, so wie u.a. das Informationssystem für Rechtsterminologie *Bistro* entwickelt. Die von den MitarbeiterInnen des Instituts erarbeiteten rechtsvergleichenden terminologischen Einträge dienten lange Zeit der Südtiroler Terminologiekommission als Grundlage, um die deutschsprachigen Äquivalente der italienischen Rechtstermini für den offiziellen Gebrauch von Seiten der öffentlichen Verwaltung festzulegen. Eine bereits durchgeführte Kooperation mit der

Landesverwaltung für die Entwicklung und Übersetzung der Texte des Willkommenspakets für die Landesangestellten hat sich als positiv erwiesen.

## Art. 2 Verpflichtungen

### 2.1 Verpflichtungen der EURAC

Die EURAC verpflichtet sich zur Durchführung der folgenden Tätigkeiten:

- Übersetzung ins Italienische bzw. ins Deutsche der Lernmodule. Das Volumen der Ausgangstexte wird auf insgesamt 1.500.000 Anschläge (inkl. Leerzeichen) geschätzt.
- Sprachliche Revision der Ausgangs- und Zieltexte
- Juristische Revision des Inhalts der Lernmodule
- Erstellung von Terminologielisten mit den Entsprechungen der wichtigsten juristischen Benennungen in italienischer und deutscher Sprache, unter Berücksichtigung des von der Terminologiekommission für den öffentlichen Gebrauch in Südtirol genormten Bestands

Aufgrund des gegenseitigen Interesses für eine erfolgreiche Durchführung des gesamten Projekts gewährleistet die EURAC eine Beratungs- und Kooperationsmöglichkeit auch nach Abschluss des Projekts.

### 2.2 Verpflichtungen der Autonomen Provinz Bozen

Die Autonome Provinz Bozen gewährleistet der EURAC eine gute Sichtbarkeit auf die Zusammenarbeit vonseiten des Institutes für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit. In gemeinsamer Übereinkunft wird diese Sichtbarkeit festgelegt. Eine Möglichkeit dazu wäre die Anbringung des EURAC-Logos auf bestimmte Module, bei denen die EURAC wie unter 2.1. festgelegt mitgearbeitet hat. im Sinne der Anbringung des EURAC-Logos auf allen Modulen mit Hinweis auf die Zusammenarbeit vonseiten des Institutes für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit.

Sie stimmt zudem zu, dass das von der EURAC überarbeitete und übersetzte Material nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden darf. Die Autonome Provinz Bozen verpflichtet sich, der EURAC die verschiedenen Module rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, bzw. eine Übersicht mit allen Modulen und Fristen zu erstellen.

Im Bereich Arbeitsschutz muss der jeweilige Arbeitgeber, mit Bezug auf die verschiedenen Tätigkeiten und Sitze, eine spezifische Risikoerhebung

durchführen. Aufgrund der Risikoerhebung ergeben sich die Schulungsbedürfnisse im Bereich Arbeitsschutz.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Autonome Provinz Bozen, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber der EURAC oder mit einem von ihm beauftragten Vertreter, einen speziell für die EURAC zugeschnittenen Schulungsplan auszuarbeiten und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Schulungsplan wird gemäß bereits vorhandenen Sicherheitsberichts der EURAC, im Sinne der Bedingungen des Art. 37, Abs. 2 des gv.D. 81/08 i.g.F. und des diesbezüglichen Abkommens Staat, Regionen, Autonomen Provinzen vom 21.12.2011 erstellt und wird zudem jährlich kostenlos ajourniert und eventuell an neue rechtliche Rahmenbedingungen und neue Arbeitsbedingungen an der EURAC angepasst.

### 2.3 Gemeinsame Verpflichtungen

Die Parteien beabsichtigen nach Ablauf von einer noch zu bestimmenden Anzahl von Monaten eine Studie über die Bewertung vonseiten der Nutzer der Module durchzuführen, um die Wirksamkeit der erfolgten Ausbildung zu überprüfen. Die Durchführungsmodalitäten, -zeiten und -kosten dieser Studie werden in einem zweiten Moment festgelegt.

### **Art. 3 Kostenbeteiligung**

Der Aufwand beläuft sich in etwa auf zehn Arbeitsmonate in drei Jahren. Die Autonome Provinz Bozen beteiligt sich an den Kosten der EURAC für die Ausführung der Tätigkeiten unter Punkt 2.1 und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen unter Punkt 2.3, mit einem Betrag von 5.000,00 (fünftausend/00) Euro pro Jahr. Der Betrag liegt außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt. Art. 4, Absatz 4, DPR 633/72, da es sich um institutionelle Leistung gegenüber einem Vereinsmitglied handelt.

### **Art. 4 Vertragsdauer**

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft für drei Jahre. Sie kann jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **Art. 5 Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich gefasst werden.

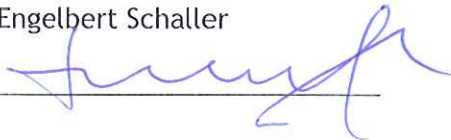
**Art. 6 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand ist Bozen. Es kommt italienisches Recht zur Anwendung.

Bozen, am 10. 10. 2013

Für die Autonome Provinz Bozen:

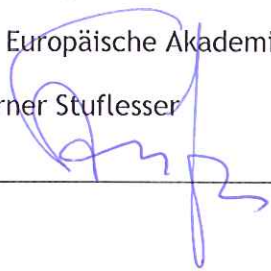
Dr. Engelbert Schaller

  
\_\_\_\_\_

Bozen, am 10. 10. 2013

Für die Europäische Akademie Bozen:

Dr. Werner Stuflesser

  
\_\_\_\_\_